

# **SATZUNG DES REIT- UND FAHRVEREIN MECKESHEIM E.V.**

## §1 Namen, Rechtsform und Sitz des Vereins

- 1.) Der Reit- und Fahrverein Meckesheim e.V. mit Sitz in Meckesheim ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Sinsheim eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.) Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes Nord e.V. und seiner Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## §2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung und Förderung der selbigen, durch die Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Einrichtung und Instandhaltung hierfür notwendiger Vorrichtungen.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §2a) Verpflichtung gegenüber dem Pferd

Die Mitglieder sind hinsichtlich ihrer Pferde bzw. der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu pflegen
- den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
- die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln, oder unzulänglich zu transportieren.

## §3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme; bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
  - 1.1) Der Verein unterscheidet zwischen aktiven und passiv Mitgliedschaften.  
Personen die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder (passive Mitgliedschaft) aufgenommen werden.
  - 1.2) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
  - 1.3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder dieser Satzung sowie den Richtlinien der FN.
- 2.) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge und Arbeitsstunden zu leisten. Bei Neumitgliedern fällt eine Aufnahmegebühr an. Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr, sowie die Arbeitsstunden-Regelung sind auf dem Aufnahmeformular vermerkt.  
Bei der Aufnahme stehen folgende Arten der Mitgliedschaft zur Auswahl:
  - Jugendmitglied bis Vollendung des 17. Lebensjahres (Unterschrift des Erziehungsberechtigten),
  - Einzelmitglied,
  - Familienmitglied

# **SATZUNG DES REIT- UND FAHRVEREIN MECKESHEIM E.V.**

Die Arbeitsstunden-Regelung und die Aufnahmegebühr entfallen bei Abschluss einer Jugend- bzw. bei einer Passiv-Mitgliedschaft. Beim Wechsel von einer passiven in eine aktive wird die Aufnahmegebühr fällig, sofern zuvor noch keine aktive Mitgliedschaft bestand.

## §4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2.) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30.09. des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
- 3.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn es
  - Gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse wiederholt verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines grob unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
  - gegen §2a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,
  - seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt
  - seine Arbeitsstunden nicht oder nicht vollständig leistet oder entgeltlich begleicht.
- 3.1) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sein müssen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten. In diesem Fall muss innerhalb 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die über den Ausschluss entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## §5 Geschäftsjahr und Beiträge

- 1.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 2.) Beiträge, Aufnahmegebühren und die Arbeitsstunden-Regelung werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3.) Beiträge sind im Voraus und in der Regel per Bankeinzug zu begleichen.

Bei Eintritt bis zum 30.06. ist der volle, ab dem 01.07. ist der halbe Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Aufnahmegebühr wird mit dem ersten Mitgliedsjahresbeitrag fällig. Bei Wiedereintritt in den Verein entfällt die Aufnahmegebühr.

## §6 Organe

- 1.) Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand im Sinne von §26 BGB
  - der Gesamtvorstand
- 2.) Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt.

## §7 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung findet den Erfordernissen entsprechend und mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes statt. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- 2.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 4.) Anträge sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich bei dem Gesamtvorstand einzureichen. Später gestellte schriftliche oder mündliche Anträge, Anträge auf Satzungsänderung und Anträge zur Tagesordnung werden bei der nächsten Mitgliederversammlung berücksichtigt.

# **SATZUNG DES REIT- UND FAHRVEREIN MECKESHEIM E.V.**

- 5.) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit (50% +1). Bei der Beschlussfassung im Verein ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen zu berechnen. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6.) Wahlen erfolgen durch Handzeichen oder auf Antrag von mindestens 1 anwesendem Mitglied durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten/innen die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten/innen mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom/von der Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung und Briefwahl sind nicht zulässig.
- 7.) Erst ab Volljährigkeit sind Mitglieder in Versammlungen Stimmberechtigt.
- 8.) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- 9.) Den Mitglieder ist bei berechtigtem Interesse die Einsicht in die Niederschrift zu gewähren. Einen Anspruch auf Aushändigung des Protokolls oder einer Kopie haben die Mitglieder nicht.

## §8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
  - die Wahl des Gesamtvorstands,
  - die Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - die Entlastung des Gesamtvorstands,
  - die Beiträge, Aufnahmegelder und Arbeitsstunden
  - die Änderung der Satzung,
  - die Auflösung des Vereins und
  - die Anträge nach §3 Absatz 1.2 und §7 Absatz 4 dieser Satzung.
- 2.) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Kassenprüfern überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Gesamtvorstand oder eines von der Satzung bestimmten Organs genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Eine Wiederwahl für eine weitere Amtsperiode ist grundsätzlich möglich. Kassenprüfer dürfen keine Gesamtvorstandsmitglieder sein.
- 3.) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

## §9 Vorstand

- 1.) Der Verein wird vom Vorstand und dem erweiterten Vorstand geleitet
- 2.) Dem Vorstand gehören an:
  - der Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - der Kassenwart

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- der Schriftführer
- der Sportwart
- der Pressewart
- der Jugendwart
- der Platzwart
- der Bewirtschafter

# **SATZUNG DES REIT- UND FAHRVEREIN MECKESHEIM E.V.**

- 3.) Über die Einrichtung und Besetzung weiterer Vorstandsfunktionen beschließt die Mitgliederversammlung.
- 4.) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
  - der/ die Vorsitzende
  - der/ die stellvertretende Vorsitzende
  - der/ die Kassenwart/inDer Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
- 5.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Gesamtvorstands bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus ist von der nächsten Mitgliederversammlung oder der nächsten zeitnahen Generalversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Diese Amtszeit läuft bis zu den nächsten turnusmäßigen Neuwahlen.
- 6.) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7.) Über die Sitzungen des Vorstands ist Protokoll zu führen, das die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Es ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## §10 Aufgaben des Vorstands

- 1.) Der Vorstand ist verantwortlich für:
  - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
  - die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen
  - die Führung der laufenden Geschäfte
  - die Führung der laufenden Kassengeschäfte und deren Buchführung durch den Kassenwart
- 2.) Für Ausgaben ist die Unterschrift des 1. Vorsitzenden und des Kassenswarts erforderlich. Bei Ausgaben über 500,- € muss eine Genehmigung der erweiterten Vorstandschaft vorliegen.

## §11 Haftung

- 1.) Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- 2.) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## §12 Reitplatznutzung

Die Nutzung des Reitplatzes ist nur für aktive Mitglieder bestimmt.

Fremdreiter dürfen nur nach Absprache mit dem Vorstand und gegen Gebühr oder entsprechender Gegenleistung den Reitplatz nutzen.

Die Reitplatznutzer haben sich an die Reitplatzordnung zu halten.

# **SATZUNG DES REIT- UND FAHRVEREIN MECKESHEIM E.V.**

## §13 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2.) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange noch 5 stimmberechtigte Mitglieder vorhanden sind.
- 3.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Meckesheim mit der Maßgabe, dies einem innerhalb von 5 Jahren neu gegründeten steuerbegünstigten Verein zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die Förderung des Sports, insbesondere des Reitsports, zu übertragen. Wird innerhalb von 5 Jahren ein solcher Verein nicht gegründet, so hat die Gemeinde das Vermögen des aufgelösten Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke innerhalb der Gemeinde zu verwenden.

Meckesheim, den 21.02.2014